

dividuellen Eigenarten des Minderjährigen, soweit sie dem Erzieher bekannt sind oder bekannt sein müssen. Im täglichen Umgang erworbene Kenntnisse über solche Eigenarten des Minderjährigen können unter Umständen bestimmte elementare Erziehungspflichten weiter konkretisieren, insbesondere den sachlichen Umfang bestehender *Kontroll- und Aufsichtspflichten*.

Die *Mißachtung elementarer Erziehungspflichten* ist kein besonderes zusätzliches Tatbestandsmerkmal, sie objektiviert sich in drei Begehungsweisen mit unterschiedlichen Wirkungen.

Die erste Begehungsweise (§ 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) ist die *fortwährende Vernachlässigung*. Sie ist strafrechtlich relevant, wenn sie eine Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung *hervorruft*. Vernachlässigen ist jede Handlung, bei der objektiv die *sozialen Mindestanforderungen*, die aus der Rechtspflicht entspringen, für die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung des Minderjährigen zu sorgen, nicht erfüllt werden.

Vernachlässigen liegt beispielsweise vor, wenn der Täter die notwendige Pflege oder Ernährung des Säuglings oder Kleinkindes *unterläßt*, wenn er dieses also „verkommen“ läßt.

Die 29jährige I. trieb sich herum und kam nächtelang nicht nach Hause. Ihre drei Kinder (7 und 6 Jahre sowie ein Säugling) waren sich selbst überlassen, bekamen nichts Warmes zu essen und zu trinken, wurden kaum gewaschen und nicht ordentlich gekleidet. Sie gingen mit der Tageskleidung zu Bett. Der Säugling wurde selten trocken gelegt usw.

In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich um das *Unterlassen* rechtlich gebotener Tätigkeiten, um die *tatbestandsmäßige Nichtvornahme eines dem Täter obliegenden Tuns*. Vernachlässigung kann aber auch im *Tun verbotener Handlungen* bestehen, indem für die positive Entwicklung des Minderjährigen besonders störende Handlungen vorgenommen werden.⁷⁾

Der 35 jährige M. nahm seinen 13 jährigen Sohn bei seinen nächtlichen Einbrüchen in HO-Industriewarengeschäfte mit. Während M. die Hindernisse beseitigte, schlüpfte der Sohn in die geschaffene Öffnung, drang in das Geschäft ein und entnahm die Gegenstände. Hier ist die Handlung des M. nicht nur unter dem Aspekt der *mittelbaren Täterschaft* nach den Bestimmungen über Eigentumsdelikte (§§ 157 ff. StGB) zu prüfen, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der *Vernachlässigung der Erziehungspflichten* zu sehen.

Die Vernachlässigung muß *fortwährend* geschehen. In der Regel wird hier von einer Dauer

von einer Woche bis zu zwei Jahren auszugehen sein. Das ist bedeutsam, um strafrechtlich relevantes vom einmaligen Vernachlässigen zu unterscheiden. Für eine inhaltliche Bestimmung werden das Alter des Minderjährigen, die Intensität der Vernachlässigung sowie eine hierdurch herbeigeführte Wirkung konkret zu berücksichtigen sein.

Da ein Säugling ständiger Pflege bedarf, kann bei ihm beispielsweise die Tatsache, daß er einen ganzen Tag sich selbst überlassen bleibt, durchaus eine fortwährende Vernachlässigung im Sinne des § 142 Abs. 1 Ziff. 1 StGB begründen, wenn er hierdurch Schäden erleidet.

In welchen Fällen beispielsweise eine *Schulpflichtverletzung* der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter eine fortwährende Vernachlässigung der in § 142 StGB erfaßten elementaren sozialen Pflichten ist, hängt von den konkreten Umständen ab. In der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Schulpflichtbestimmungen — vom 14. 7. 1965 (GBl. II S. 625) ist in § 4 Abs. 2 der Inhalt der Schulpflicht beschrieben. Verletzen die Verantwortlichen diese Rechtspflicht, indem sie das Fernbleiben des Minderjährigen von den obligatorischen schulischen Veranstaltungen fortgesetzt dulden oder sogar die Schulbummelei fördern, besteht die rechtliche Möglichkeit, sie zur Verantwortung zu ziehen. In erster Linie wird hier das gesellschaftliche Gericht zuständig sein (§ 51 und § 53 KKO, § 43 und § 45 SchKO). Sind diese rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft oder bleiben sie erfolglos, kann eine „fortwährende Vernachlässigung“ im Sinne des § 142 StGB gegeben sein. Die Tatsache, daß alle bisherigen Versuche, erzieherisch einzuwirken, erfolglos waren, wird dabei zu berücksichtigen sein.

Der Tatbestand des § 142 StGB setzt ferner voraus, daß die Handlung des Erziehungsberechtigten eine bestimmte *Wirkung* - Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung des Opfers - verursacht hat.

Ergeben sich Zweifel, ob die Schädigung durch die Handlung des Erziehungsberechtigten herbeigeführt worden ist, oder besteht die Möglichkeit, daß die Ursache in anderen, nicht von ihm zu vertretenden äußeren Umständen oder in krankhaften Prozessen zu finden ist, z. B. hirnorganisch-neurologische Veränderungen beim Opfer, ist die Beiziehung eines Gutachtens erforderlich.⁸⁾

7 Vgl. ebenda.

8 Vgl. „OG-Urteil vom 21. 1. 1971“, Neue Justiz, 8/1971, S. 244.